

## Einwand

Der Campingplatz ist ein bedeutsamer Ort für den Menschen, um hier Erholung und Nähe zur Natur zu finden. Er hat aus Sicht des NABU ganz im Sinne des NABU-Slogan für "Mensch und Natur" vor allem dazu beizutragen, den Erholungssuchenden Menschen die Nähe und das verantwortungsvolle Verhalten in der Natur näher zu bringen. Neben der Erholung und dem Naturerlebnis für Gäste, muss hier vor allem für ein nachhaltiges und förderliches Naturverständnis hingewiesen und entsprechend vor-

Zur Erweiterung des Campingplatzgeländes auf das Flurstück Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 28/4 sieht der NABU keine Anlass.

Ferner sollte die Vogelbeobachtungshütte auf Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 28/5 so aufgestellt werden, dass sie auch als solche genutzt werden kann. Experten hatten bereits vor der Aufstellung der Beobachtungsstation empfohlen, diese unmittelbar am Uferbereich des Vorfluters aufzustellen, wobei es sehr wichtig ist, dass eine geschützte Zuwegung, z.B. durch eine Hecke, gegeben sein muss. Vorbild könnte z.B. der Aufstellungsort der Vogelbeobachtungshütte am Ulmener Jungferweiher sein. Zur Zeit dient die Hütte bestenfalls der Beobachtung von Liebspärchen, die sich auf den Bänken davor treffen (Foto 3)

Die Wiese, auf der die Beobachtungshütte steht, sollte als naturnahe Magerwiese entwickelt werden. Das Betreten der Wiese sollte nicht vorgesehen sein (die Bänke am Weg aufstellen). Die Beschilderung gehört an den Weg.

## Abwägung

Der Einwand des NABU wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung und Entscheidung über die Zweckbindung des Campingplatzes obliegt der OG Hallschlag. Förderung eines nachhaltigen Naturverständnisses inbegriffen.

Der Einwand des NABU wird zur Kenntnis genommen. Die anlassbezogene Überprüfung obliegt der OG Hallschlag im Rahmen der Planungshoheit

Die Vogelbeobachtungshütte liegt außerhalb des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken, wenn der NABU diese aus den dargelegten Gründen an einen geeigneten Standort versetzen möchte. Eine vorherige Abstimmung mit dem Grundeigentümer wird vorausgesetzt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Grünland, auf dem die Vogelbeobachtungshütte steht, liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die OG Hallschlag wird die naturnahe, extensive Entwicklung dieses Bereichs im Zusammenwirken mit der zuständigen Naturschutzbehörde prüfen.